

60.622-21/3  
60.622-21/56

Stand: 07.03.2013

**Bebauungsplan "Poggenbrook" - 13. vereinfachte Änderung**

**Bebauungsplan "Stadtmitte" - 1. Änderung**

**Bebauungsplan "Stadtmitte" - Erweiterung**

Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken

Ifd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss II gem. § 3 Abs. 2 BauGB
1	Landrat Bauamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf	Eingabe vom 14.11.2012 Eingang Stadt Sassenberg 14.11.2012 / 20.12.2012  Eingabe vom 21.02.2013 Eingang Stadt Sassenberg 27.02.2013	<p><u>Gesundheitsamt:</u> Es wird angeregt, die Straßenlärmimmissionen im Mischgebiet auch hinsichtlich der DIN 18005 Teil 1 mit Beiblatt für die bleibende, unveränderte K 18- Straßenführung zu beurteilen und ggf. für die vom Lärm betroffenen Gebädefassaden bei Sanierungen, Änderungen, Erweiterungen etc. Lärmschutzmaßnahmen für Wohnungsnutzungen festzusetzen bzw. zu empfehlen.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Es wird angeregt, der geplante Erhalt bzw. die teilweise Umgestaltung der Gehölzer entlang der Hessel bereits im Bebauungsplanverfahren zu sichern. Die entlang der Hessel stockenden Gehölze sind bei den baulichen Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die einschlägigen Regelwerke DIN 18920 und RAS-LG 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen sind zu beachten. Hierzu ist ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Zur Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen sind entsprechender Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Vermeidungsmaßnahme zur Ausleuchtung im Bereich der Hessel ist durch die Aufnahme einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es liegt eine ergänzende „Lärmtechnische Untersuchung“ vor (NTS vom 07.12.2012).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung des Straßengeleites (Rad- und Fußwegeverbindung nördlich der Hessel) ist nicht Gegenstand der Ausgestaltung der WA-, Mj- und SO-Ausweisung des Bebauungsplanes "Stadtmitte" - Erweiterung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden entsprechende Artenschutzhinweise im Bebauungsplan aufgenommen, bzw. eine Festsetzung gem. § 9(1) 20 BauGB Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen, die Vorgaben zu Beleuchtungen in Richtung Hessel gibt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss II gem. § 3 Abs. 2 BauGB
			<p>Die geplante ca. 4.400,00 m<sup>2</sup> große Stellplatzanlage im nördlichen Planbereich ist im Hinblick auf klimatisch negative Auswirkungen der lokalen Aufheizung mit der Pflanzung von hochstämmigen, heimischen Laubbäumen zu begrünen.</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Hesselstraße von einer Kastanienallee begleitet wird, die im Alleenkataster des LANUV NRW geführt wird. Es ist bereits bei der Planung und Realisierung des dreigeschossigen geplanten Allgemeinen Wohngebietes sicherzustellen, dass der Erhalt der Allee auch dauerhaft gewährleistet werden kann. Hierbei ist auch ein zukünftiges Kronenwachstum der Bäume zu berücksichtigen.</p> <p><u>Straßenverkehrsbehörde:</u> Einzelheiten, die die verkehrlichen Belange betreffen und die einer verkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen, müssen im Rahmen der weiteren Planungen rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei sowie der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Es wird darauf verwiesen, dass das Sanierungskonzept zur Altlastenproblematik ohne vorherige Abstimmung vorgelegt worden sei. Das Konzept sehe keine Dekontamination sondern als Sicherungsmaßnahme lediglich die Beibehaltung der bestehenden Oberflächenversiegelung vor. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz des Vorfluters Hessel seien nicht vorgesehen. Auf der Grundlage der vorliegenden Grundwasserkontrollergebnisse wird die Gefahr einer Schadstoffmobilisierung während und nach der Bauphase allerdings nicht für ausgeschlossen angesehen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher Bedenken gegen die bisherige Planung. Das Sanierungskonzept lasse nicht erkennen, wie im Fall einer</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Festgesetzt wird, dass im Sondergebiet SO (a) und (b) ist im Bereich des Kundenparkplatzes je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter Baum zu pflanzen ist. Es sind Hochstämme einer klein- bis mittelkronigen Baumart mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Altlastenproblematik sind bereits unter Pkt. 4.2. der Begründung zum Bebauungsplan "Stadtmitte" - Erweiterung beschrieben. Insoweit wird auf die vorliegenden Gutachten der Firmen ZDL und ACB verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Ausführungen in Ziff. 4.2 der Begründung nicht mehr aktuell sind, wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wie folgt aktualisiert. „Der Sanierungsplan vom 05.12.2012 sieht eine vollständige Aufnahme der PAK-haltigen Auffüllung im Bereich der geplanten Wohnbebauung und eine weitgehende Entfernung der BTX-Kontamination im Bereich der gewerblichen Nutzung vor. Der Sanierungsplan wird zurzeit von einem zugelassenen Sachverständigen überarbeitet und als Sanierungsplan gem. § 13 (5) Bundesbodenschutzgesetz für verbindlich erklärt. Danach wird auch sichergestellt, dass mit Bauarbeiten im Bereich der Wohnbebauung erst dann begonnen werden darf, wenn zuvor die Sanierung als ausreichend nachgewiesen und erfolgreich abgeschlossen wurde.“ Die für das Altstandortgelände vorgesehene Flächenkennzeichnung wird gem. Altlastenkataster im Bebauungsplan eingetragen. (Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB)</p>

Ifd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss II gem. § 3 Abs. 2 BauGB
			<p>Schadstoffmobilisierung ein Eintrag in die Hessel sicher verhindert werden könne. Insbesondere durch die geplante Bebauung der Abstand zur Hessel deutlich verringert und dadurch der nachträgliche Einbau von wirksamen Sicherungseinrichtungen erschwert bzw. verhindert. Dieses stehe im Widerspruch zu den Ausführungen des Altlastenerlasses aus dem Jahre 2005, wonach ein Bauleitplan keine auf Altlasten zurückgehende Gefahren festzuschreiben darf.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werde daher zu den Planungen des gem. § 4 Abs. 2 BauGB folgenden Beteiligungsverfahrens nur dann die Bedenken zurückgenommen werden können, wenn zuvor eine qualifizierte Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und dauerhaft wirksame und kontrollierbare Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde verbindlich vereinbart wurden.</p> <p>Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtmitte" sowie der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Poggenbrook" werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 21.02.2013 werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde die zuvor geäußerten Bedenken zurückgezogen, wenn in der Begründung die beschriebene ursprüngliche Absicht, die bestehende Oberflächenversiegelung zu belassen und die BTX-Kontamination hydraulisch zu sichern, nunmehr vom Investor nicht weiter verfolgt wird. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Ausführungen unter Ziffer 4.2 der Begründung zu überarbeiten.</p>		

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss II gem. § 3 Abs. 2 BauGB
			<p>Weiter wird darauf verwiesen, dass im Hinblick auf die Möglichkeit, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Möglichkeit eröffnet, die Wohnhäuser ohne vorheriges Baugenehmigungsverfahren und somit ohne vorherige Beteiligung der Bodenschutzbehörde zu errichten, wird darum gebeten, in geeigneter Form sicherzustellen, dass mit den Bauarbeiten im Bereich der "Wohnbebauung" erst dann begonnen werden darf, wenn zuvor von der Unteren Bodenschutzbehörde für diesen Bereich die Sanierung als ausreichend nachgewiesen und erfolgreich abgeschlossen festgestellt wurde. Andernfalls bestehe die Besorgnis, dass die Bauherren in Unkenntnis der eventuell noch offenen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange Nachteile zu tragen haben.</p> <p>Weiterhin wird angeregt, die im Altlastenkataster des Kreise Warendorf für das Altstandortgelände vorgenommene Flächenkennzeichnung bzgl. der Planbereiche "Wohnbebauung" und "Gewerbefläche" in den zeichnerischen Bebauungsplanunterlagen zu übernehmen.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u></p> <p>Der Maßnahme wird von Seiten der Brandschutzdienststelle unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes zugestimmt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/Min. (&gt;96 m³/h) für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen.</li> <li>2. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßennachse zu installieren.</li> <li>3. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – gut sichtbar zu kennzeichnen (Hydrantenhinweisschilder).</li> <li>4. Der reibungslose Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen ist bei Stichstraßen (länger als 50 m) nur dann sichergestellt, wenn entsprechend groß bemessene Wendeflächen angelegt werden (Durchmesser 21 bis 24 m).</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Ifd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss II gem. § 3 Abs. 2 BauGB
			<p>5. Die Gebäudezugänge dürfen nicht weiter als 50m von öffentlichen Strassen entfernt sein. Für Gebäude, die mehr als 50m vom öff. Straßenland entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr anzuordnen. Einzelheiten zur baulichen Ausführung von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr müssen den Anforderungen nach § 5 (2,5,6) der BauO NRW entsprechen. Auf Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NRW – wird hingewiesen.</p> <p>6. Jede Nutzungseinheit muss zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gemäß § 17 BauO NRW mit Leitern der Feuerwehr erreichbar sein. Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg über Kraftfahrleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Die Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten.</p> <p>7. Ist es nicht möglich, den unter Ziffer 1 genannten Löschwasserbedarf (Grundschutz) aus den öffentlichen Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen, so ist der entsprechende Löschwasserbedarf durch Anlegen von Löschteichen o. ä. abzusichern.</p> <p>8. Der Grünbestand und die Bepflanzung ist so auszuführen, anzulegen und zu pflegen, dass Behinderungen für die Feuerwehr ausgeschlossen werden und ein Anleitem an notwendige Fenster ganzjährig möglich ist. Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken.</p> <p>Es wird empfohlen, aus feuerwehrtechnischer und einsatztaktischer Sicht bei Hydranten zur Löschwasserentnahme eine max. Entfernung von 120m nicht zu überschreiten.</p>		

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss II gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Dahlweg 100 48153 Münster	Eingabe vom 12.11.2012 Eingang Stadt Sassenberg 12.11.2012  Eingabe vom 20.02.2013 Eingang Stadt Sassenberg 22.02.2013	<p>Es wird darauf verwiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. In einem Teilbereich des Bebauungsplanes – Kreisverkehr – seien Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Diese Änderungen an den Verkehrswegen erfolgen ursächlich nicht aus Gründen der Wegebaulast, sondern sind das Ergebnis einer Drittanforderung (hier: Maßnahmen eines Investors). Für die Änderungen bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht gem. § 72 TKG, so dass die Telekom die Anpassung bzw. Verlegung der Telekommunikationslinien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Es wird daher beantragt,</p> <p>a) die Planungen so zu verändern, dass die betroffenen Telekommunikationslinien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, alternativ:</p> <p>b) dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekommunikation für die Sicherung/Änderung/Verlegung ihrer Telekommunikationslinien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen. Hinweis: Die Telekom wird die erforderlichen Umlegungsarbeiten im vorgenannten Bereich erst nach einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung durch den Drittveranlasser (hier: Investor) ausführen.</p> <p>Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verlegung von Telekommunikationsleitungen ist nicht Gegenstand des Planverfahrens und ist spezialgesetzlich geregelt.</p>	<p>Der Hinweis, dass im Plangebiet Anlagen der Telekom überplant werden, wird zur Kenntnis genommen. Dazu wird ausgeführt, dass im Rahmen der Baudurchführung eine Regelung durch den Investor mit dem Leitungsträger erfolgt.</p>
				<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eintragung der Dienstbarkeit obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>	<p>Der Hinweis, dass im Plangebiet Anlagen der Telekom überplant werden, wird zur Kenntnis genommen. Dazu wird ausgeführt, dass im Rahmen der Baudurchführung eine Regelung durch den Investor mit dem Leitungsträger erfolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss II gem. § 3 Abs. 2 BauGB
3	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Heilweg 12 33378 Rheda-Wiedenbrück	Eingabe vom 08.11.2012 Eingang Stadt Sassenberg 12.11.2012	Es wird darauf verwiesen, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches der Bebauungspläne 10-kV-, 1-kV- sowie Straßenbeleuchtungskabel und eine kundeneigene Trafostation und Gasleitungen der RWE Deutschland AG befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Im Planungsbereich des Marktes befindet sich ein 10-kV Kabel sowie eine kundeneigene Transformatorstation. Nach Demontage der Trafostation wird das Kabel durchverbunden und muss in der Örtlichkeit den Gegebenheiten angepasst werden. Es dient weiterhin der örtlichen Versorgung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verlegung von Strom- und Gasleitungen ist nicht Gegenstand des Planverfahrens und ist spezialgesetzlich geregelt.	
4	Gemeinde Beelen Postfach 11 61 48357 Beelen	Eingabe vom 02.11.2012 Eingang Stadt Sassenberg 06.11.2012/ 08.11.2012 Eingabe vom 28.02.2013 Eingang Stadt Sassenberg 28.02.2013	Es wird darauf verwiesen, dass der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für großflächige Planungen der BBE, Münster, Seite 22 zu entnehmen sei, dass die Gemeinde Beelen bei der räumlichen Zonierung nicht zum Einzugsgebiet zählt. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Markt- und damit Umsatzzanteile aus Beelen zu erwarten sind. Durch die Bauleitplanung zur Errichtung eines Lebensmittelsupermarktes sowie eines Drogeriefachmarktes und einer Vorkassenzone wird seitens der Gemeinde Beelen befürchtet, dass eine deutliche Überversorgung entsteht, die dazu führen könnte, dass Kaufkraft aus Beelen abgezogen werde und somit den Einzelhandelsstandort Beelen beeinträchtigt.	Mit Schreiben vom 06.12.2012 (BBE Handelsberatung Münster) liegt eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters zur Verträglichkeits- und Auswirkungsanalyse vor. Festzustellen ist, dass für die Nachbargemeinden (hier: Beelen) keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Angebots- und Zentrenstrukturen feststellbar sind. Eine „Übersorgung“ wird sich durch mögliche Betriebsaufgaben in Sassenberg zumindest mittelfristig nicht einstellen. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.	Mit Schreiben vom 06.12.2012 (BBE Handelsberatung Münster) liegt eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters zur Verträglichkeits- und Auswirkungsanalyse vor. Festzustellen ist, dass für die Nachbargemeinden (hier: Beelen) keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Angebots- und Zentrenstrukturen feststellbar sind. Eine „Übersorgung“ wird sich durch mögliche Betriebsaufgaben in Sassenberg zumindest mittelfristig nicht einstellen. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.



lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss I gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Beschluss II gem. § 3 Abs. 2 BauGB
5	Stadt Versmold Postfach 14 64 33762 Versmold	Eingabe vom 07.11.2012 Eingang Stadt Sassenberg 13.11.2012  Eingabe vom 12.02.2013 Eingang Stadt Sassenberg 15.02.2013	Seitens der Stadt Versmold wird zunächst die Standortwahl innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Sassenberg begrüßt. Gegenüber der in der Stellungnahme der Stadt Versmold vom 11.09.2009 als unzureichend kritisierten Abgrenzung des Einzugsbereiches des Fachmarktzentrum durch die GMA Köln aus dem Jahre 2009, zeige die aktuelle Darstellung der BBE, Münster (Seite 22, Abb. 13) jedoch nunmehr, dass fast die gesamte Ortlage Peckeloh von diesem Einzugsbereich erfasst wird. Daher sei zu befürchten, dass sich durch Kaufkraftabflüsse für diesen Versmolder Ortsteil nicht unerhebliche Beeinträchtigungen für den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Versmold ergeben werden. Die von der BBE in ihrer städtebaulichen Bewertung vertretene Ansicht, dass ein Umschlagen in städtebaulich negative Folgewirkungen auszuschießen ist (Seite 43), vermag sich die Stadt Versmold daher nicht anzuschließen und wird daher in Frage gestellt.	Mit Schreiben vom 06.12.2012 (BBE) Handelsberatung Münster) liegt eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters zur Verträglichkeits- und Auswirkungsanalyse vor. Festzustellen ist, dass für die Nachbargemeinden (hier: Versmold) keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Angebots- und Zentrenstrukturen feststellbar sind. Eine „Überversorgung“ wird sich durch mögliche Betriebsaufgaben in Sassenberg zumindest mittelfristig nicht einstellen. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.	Mit Schreiben vom 06.12.2012 (BBE) Handelsberatung Münster) liegt eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters zur Verträglichkeits- und Auswirkungsanalyse vor. Festzustellen ist, dass für die Nachbargemeinden (hier: Versmold) keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Angebots- und Zentrenstrukturen feststellbar sind. Eine „Überversorgung“ wird sich durch mögliche Betriebsaufgaben in Sassenberg zumindest mittelfristig nicht einstellen. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.
6	Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	Eingabe vom 14.02.2013 Eingang Stadt Sassenberg 14.02.2013	Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Planungen keine Einwände bestehen. Es wird jedoch darum gebeten, die Kabelschutzanweisungen zu beachten.		Der Hinweis auf vorhandene Versorgungsanlagen im Planbereich wird zur Kenntnis genommen. Dazu wird ausgeführt, dass im Rahmen der Baudurchführung eine Regelung mit dem Leitungsträger erfolgt.